Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ. — Beilagen werden nicht angenommen.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., nichtbuchhändlerische Anzeigen 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen nur 10 Pf., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 38. Leipzig, Mittwoch den 16. Februar. 1898.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung,

**betreffend Bestimmungen zur Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst.*)**

Die zwischen dem Deutschen Reiche sowie einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits und Großbritannien anderseits abgeschlossenen Verträge über den Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst sind am 16. Dezember 1897 außer Kraft gesetzt worden. Für die aus Großbritannien herrührenden Werke, die bis dahin nach Maßgabe jener Verträge zu behandeln waren, werden auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29 November 1897 (Reichsgesetzbl. S. 787), betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, die nachfolgenden Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisierung der daselbst bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen erlassen.

§ 1.

Wer sich im Besitze von solchen Exemplaren von Werken der Litteratur und Kunst (Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Kompositionen, Werken der bildenden Künste) befindet, welche am 16. Dezember 1897 schon hergestellt waren oder deren Herstellung an diesem Tage im Gange war, hat die Exemplare, wenn er sie verkaufen oder verbreiten will, bis zum 31. März 1898 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre u. s. w., welche solche Exemplare besitzen, können sie namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§ 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 3.

Wer sich im Besitze von Vorrichtungen der im § 1 Nr. 1 der Verordnung bezeichneten Art (wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen u. s. w.) befindet und dieselben noch ferner, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 1901, zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1898 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe der gestempelten Vorrichtungen hergestellt sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat sie bis zum 31. Dezember 1901 einschließlich der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ferner, soweit ihr die mit jenen Vorrichtungen hergestellten Exemplare vorgelegt werden, ein genaues Verzeichnis dieser Exemplare nach dem im § 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5.

Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu versagen, wenn sie ermittelt, daß die im § 1 bezeichneten Exemplare oder die im § 3 bezeichneten Vorrichtungen am 16. Dezember 1897 noch nicht hergestellt waren, auch der Druck der Exemplare an diesem Tage noch nicht im Gange war, oder daß die im § 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungestempelter Vorrichtungen hergestellt worden sind.

§ 6.

Die Verzeichnisse werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschlusse von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftsweg eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§ 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 3. Februar 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

**A.**

Verzeichnis
der
bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

| Nr. | Tag der Vorlage. | Name oder Firma des Vorlegenden. | Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen u. s. w. | Zahl der abgestempelten Exemplare. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

*) Vgl. Börsenblatt 1897 Nr. 286; 1898 Nr. 24, 28.